

Gutachten

zur Berechnung der Verbrauchsgebühren für die
Wasserversorgungseinrichtung der

Gemeinde Bergkirchen

Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2023

Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

BKPV

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Renatastraße 73, 80639 München
Telefon: (089) 1272-0, Telefax: (089) 1272-883
E-Mail: poststelle@bkpv.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag	3
2. Allgemeine Angaben	4
3. Ermittlung des Gebührenbedarfs	5
3.1 Bemessung des Gebührenbedarfs	5
3.2 Kalkulatorische Kosten	5
3.3 Kosten für den Betrieb und den Unterhalt	6
3.4 Kostenunterdeckungen aus Vorjahren	6
3.5 Wasserbezugsmenge	7
3.6 Grundgebühren.....	7
4. Gebührenbedarf und Gebührensätze	8
5. Steuerliche Auswirkungen	9

Anlagen

- 1 Nachkalkulationen 2015 bis 2018
- 2 Ausgleich und Verzinsung der Über-/Unterdeckungen
- 3 Voraussichtliche Kosten und Erlöse 2020 bis 2023
- 4 Ermittlung des Grundgebührenaufkommens
- 5 Berechnung der Verbrauchsgebühren

1. Auftrag

Die Gemeinde Bergkirchen hat uns mit der Erstellung einer Gebührenkalkulation für ihre Wasserversorgungseinrichtung beauftragt. Das Gutachten wurde von unserem Prüfer Armin Demmeler erstellt.

Die wesentlichsten Kalkulationsgrundsätze und die Ergebnisse der Berechnungen stellen wir nachfolgend kurz dar. Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir auf folgende Unterlagen, die wir der Verwaltung überlassen haben:

- vollständige Anlagenachweise 2015 bis 2023 (Dateien)
- detaillierte Nachkalkulationen 2015 bis 2018
- detaillierte Ermittlung des Gebührenbedarfs 2020 bis 2023

Die Anlagen zu diesem Gutachten wurden mit Hilfe von MS-Excel erstellt; geringfügige Rundungsdifferenzen wurden aus Vereinfachungsgründen nicht bereinigt. Das für unsere Berechnungen erforderliche Zahlenmaterial wurde aus den kameralistischen Jahresrechnungen sowie in Zusammenarbeit mit der Verwaltung ermittelt.

Das Ergebnis unserer Berechnungen erörterte unser Prüfer am 23.10.2019 mit Herrn ersten Bürgermeister Landmann, Herrn Ketterl, Geschäftsleiter, sowie Herrn Weigl, Gemeindegemeinderat.

2. Allgemeine Angaben

Die Gemeinde betreibt die technisch getrennten Wasserversorgungsanlagen Bergkirchen/Feldgeding, Kreuzholzhausen/Rennhof, Palsweis-Moos, Neuhimmelreich, Gröbenried und Eschenried als eine rechtlich einheitliche Wasserversorgungseinrichtung.

Die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung ist in der Wasserabgabesatzung (WAS) vom 05.12.2012 geregelt. Die Erhebung der Herstellungsbeiträge sowie der Grund- und Verbrauchsgebühren richtet sich nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 05.12.2012 i.d.F. vom 16.12.2015.

Die Herstellungsbeitragssätze betragen derzeit:

pro m ² Grundstücksfläche	0,45 €
pro m ² vorhandener Geschossfläche	4,89 €

Die Verbrauchsgebühren wurden zuletzt mit Wirkung vom 01.01.2016 auf 1,79 €/m³ Wasserbezug festgelegt.

Die Grundgebühren betragen bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q₃):

– bis 4 m ³ /h	30,00 €/Jahr
– bis 10 m ³ /h	75,00 €/Jahr
– bis 16 m ³ /h	120,00 €/Jahr
– bis 25 m ³ /h	187,50 €/Jahr

Nach § 8 Abs. 1 BGS/WAS ist der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

3. Ermittlung des Gebührenbedarfs

3.1 Bemessung des Gebührenbedarfs

Für die Wasserversorgungseinrichtung sollen kostendeckende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene Benutzungsgebühren erhoben werden (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 KAG). Da Benutzungszwang besteht, soll das Gebührenaufkommen die Kosten nicht übersteigen (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG).

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören insbesondere die Betriebskosten im engeren Sinn (Personal- und Sachkosten), die Kosten der Verwaltung und Unterhaltung (z.B. Unterhalt des Rohrnetzes) sowie angemessene Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen für das Anlagekapital (vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG).

Gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG können die Kosten für einen mehrjährigen (jedoch höchstens vierjährigen) Bemessungszeitraum kalkuliert werden. Im Benehmen mit der Gemeinde sind wir von einem vierjährigen Kalkulationszeitraum (01.01.2020 bis 31.12.2023) ausgegangen.

3.2 Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Abschreibungen berechneten wir auf der Grundlage des kalkulatorischen Anlagenachweises der Gemeinde. Den Herstellungsaufwand für die künftigen Investitionen in den Jahren 2019 bis 2023 ermittelte die Verwaltung anhand von Kostenschätzungen. Nähere Informationen können den der Verwaltung überlassenen Unterlagen entnommen werden (siehe oben). Die Gemeinde beabsichtigt derzeit nicht, auf Wiederbeschaffungszeitwerte abzuschreiben (vgl. hierzu Gesetz zur Änderung des KAG vom 08.07.2013, GVBI 2013, S. 404).

Die kalkulatorischen Zinsen berechneten wir nach der sog. Halbwertmethode. Hierbei gingen wir - im Benehmen mit der Verwaltung - für den Zeitraum der Vorkalkulation von einem Zinssatz von 3,0 % aus. Die Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes wäre vom Gemeinderat zu beschließen.

Entsprechend Art. 8 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KAG setzten wir Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen aus dem beitragsfinanzierten Kapitalanteil im Rahmen der Gebührekalkulation nicht an.

Im Benehmen mit der Gemeinde wurden auch Abschreibungen auf zuwendungsfinanzierte Anschaffungs- und Herstellungskosten in die Gebühren nicht einkalkuliert (vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG).

3.3 Kosten für den Betrieb und den Unterhalt

Die voraussichtlichen Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungseinrichtung ermittelten wir anhand der Ergebnisse der Jahresrechnungen sowie der steuerlichen Jahresabschlüsse der Vorjahre. Die Betriebs- und Unterhaltskosten wurden für die Folgejahre unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Preisentwicklung sowie der geplanten Investitionen fortgeschrieben oder geschätzt. Einzelheiten ergeben sich aus den der Verwaltung überlassenen Unterlagen (siehe oben).

3.4 Kostenunterdeckungen aus Vorjahren

Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Die vorgetragenen Kostenunterdeckungen der gemeindlichen Wasserversorgung betragen am 31.12.2014 rd. 84.100 €.

Ausgehend von den kameralistischen Jahresrechnungen ermittelten wir die betriebswirtschaftlichen (kostenrechnerischen) Ergebnisse des Zeitraums 01.01.2015 bis 31.12.2018 (vgl. Anlage 1). Hierbei ergaben sich folgende Über- bzw. Unterdeckungen:

Jahr	Über- (+) bzw. Unterdeckung (-)
	€
2015	- 42.202
2016	+ 88.418
2017	+ 57.081
2018	+ 56.306

Das Ergebnis des Jahres 2019 kann erst im Rahmen der nächsten Gebührenkalkulation berechnet werden.

Die voraussichtlichen Kostenüberdeckungen zum 31.12.2019 von rd. 75.300 € (einschließlich Verzinsung) stellten wir in den neuen Kalkulationszeitraum ein, verzinsten sie bis zu dessen Ende und glichen sie rechnerisch aus (vgl. Anlage 2).

Einzelheiten zu den Betriebsabrechnungen ergeben sich aus den der Verwaltung überlassenen Unterlagen.

3.5 Wasserbezugsmenge

Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die erwarteten Abnahmemengen wurden im Benehmen mit der Verwaltung geschätzt.

3.6 Grundgebühren

Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG lässt Grundgebühren zur Deckung der Vorhaltekosten ausdrücklich zu. Die Grundgebühren werden für die Inanspruchnahme der Betriebsbereitschaft der Wasserversorgung erhoben. Sie werden daher nicht nach dem Maß der tatsächlichen Benutzung, sondern nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Betriebsbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt.

Mit den Grundgebühren sollen die Vorhaltekosten, also die verbrauchsunabhängigen bzw. fixen Kosten abgedeckt werden. Verbrauchsunabhängige Kosten sind insbesondere die kalkulatorischen Kosten. Darüber hinaus enthalten auch die Personalkosten sowie die Unterhalts- und Instandsetzungskosten erhebliche Fixkostenanteile (vgl. Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, Teil IV, Frage 33, Nr. 2).

Einvernehmlich mit der Verwaltung berechneten wir die Verbrauchsgebühren mit unveränderten äquivalent nach Zählergrößen gestaffelten Grundgebührensätzen (vgl. Anlage 4).

4. Gebührenbedarf und Gebührensätze

Die Berechnungen des Gebührenbedarfs der Wasserversorgungseinrichtung in den Jahren 2020 bis 2023 ergeben sich aus der Anlage 3.

Die Ermittlung der Verbrauchsgebührensätze ist aus der Anlage 5 ersichtlich. Ergänzend verweisen wir auf die der Verwaltung überlassenen Berechnungsunterlagen (siehe oben).

Nach unseren Berechnungen ergeben sich folgende Verbrauchsgebührensätze (bei unveränderten Grundgebührensätzen):

Jahr	Gebühr €/m³
2020	1,47
2021	1,55
2022	1,55
2023	1,56

Für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2023 errechnet sich daher ein durchschnittlicher Gebührensatz von **1,53 €/m³ Wasser**.

5. Steuerliche Auswirkungen

Es ist zulässig, bei der Gebührenbemessung die steuerrechtlichen Auswirkungen mit zu berücksichtigen. Es wäre daher grundsätzlich auch zulässig, die Gebührensätze - etwa wegen einer möglichen Körperschaft- oder Gewerbesteuerpflicht - in diesem Maße nicht voll kostendeckend festzulegen (vgl. IMS vom 16.02.1977, GK 164/1980; Nr. 4.9 der IMBek vom 30.05.2000, AllMBI S. 415). Angesichts des (steuerrechtlichen) Verlustvortrags am 31.12.2018 von insgesamt rd. 355 T€ sollte jedoch u.E. eine kostendeckende Bemessung der Gebühren angestrebt werden.

München, 04.11.2019
Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

Bestätigt:

gez.
Schmitt

Mayer